



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 11.03.2020

An die
Gesundheitsämter Baden-Württemberg

Aktenzeichen Corona

Nachrichtlich:
über Kommunale Landesverbände
an Stadt- und Landkreise

 Weisung an die örtlichen Gesundheitsämter zur Wahrnehmung der Beratung der
Ortspolizeibehörden hinsichtlich Großveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Vorgriff auf die zu erlassende Rechtsverordnung nach §§ 17 Abs. 4, 32 IfSG weist das Ministerium für Soziales und Integration als oberste Gesundheitsbehörde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ÖGDG die Gesundheitsämter hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 9 Abs. 1 ÖGDG i.V.m. §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSchG in Bezug auf die Beratung der Ortspolizeibehörden zur Durchführung von Großveranstaltungen wie folgt an:

Hinsichtlich der Durchführung von Großveranstaltungen gilt mit Blick auf die epidemiologische Lage zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 Folgendes:

1. Bei der Durchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden/Zuschauern sind keine effektiven Schutzmaßnahmen gegen eine nicht mehr kontrollierbare Ausbreitung des Infektionsgeschehens möglich. Aus infektologischer Sicht ist daher die Absage der Veranstaltung oder –wenn sich das Überschreiten der Personenzahl wie z. B. bei sportlichen Großveranstaltungen aus der Zahl der Zuschauer ergibt – die Durchführung der Veranstaltung ohne Zuschauer notwendig.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



2. Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 Teilnehmenden ist eine individuelle Einschätzung notwendig, welche Risiken bestehen und ob diesen mit infekti-onshygienischen Maßnahmen begegnet werden kann. Hinsichtlich der Risiko-bewertung gelten die Kriterien des Robert Koch-Instituts sowie die ergänzen-den Hinweise des Sozialministeriums in ihrer jeweils geltenden Fassung. Je größer die Zahl der Teilnehmenden, desto wahrscheinlicher ist davon auszu-gehen, dass das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes be-steht.
3. Die für die Anordnung von Maßnahmen nach IfSG zuständigen Ortpolizeibe-hörden (§ 1 Abs. 6 IfSGZustVO) sind entsprechend zu beraten.

Begründung

SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Aus anderen Ländern werden größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Konferen-zen (Singapur) und Gottesdiensten (Südkorea) berichtet. In Nordrhein-Westfalen wurde ein weitreichendes Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit einer Karne-valsveranstaltung beschrieben.

Wenn es auf Veranstaltungen zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

Zu 1.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden kann nicht mehr gewährleistet werden, dass Auflagen (wie z.B. der Ausschluss von Erkrankten, Abstandhalten) ef-fektiv umgesetzt werden.

Im Falle der Teilnahme einer infizierten Person ist eine möglichst vollständige Nach-verfolgung der Kontaktpersonen nicht mehr zu leisten. Die möglichen Kontakte sind

hinsichtlich Anzahl, Intensität und Dauer nicht nachvollziehbar. Wenn ein Infektionsgeschehen in einem solchen Setting seinen Ausgang nimmt, ist es regelmäßig nicht mehr kontrollierbar.

Aufgrund dieser Häufung der Risiken im Hinblick auf Infektionen und die nicht mehr kontrollierbare Ausbreitung des Virus, sind Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden abzusagen. Bei Veranstaltungen, aus denen sich das Überschreiten der Personenzahl aus den Zuschauerzahlen ergibt (wie z.B. bei sportlichen Großereignissen) kommt eine Durchführung der Veranstaltung ohne Zuschauer in Betracht. Ein milderes und gleich effektives Mittel zum effektiven Schutz vulnerabler Gruppen vor einer nicht mehr kontrollierbaren Ausbreitung des Infektionsgeschehens steht aus Sicht des Infektionsschutzes nicht zur Verfügung. Bei Veranstaltungen dieser Größenordnung gibt es keine Schutzmaßnahmen gegen eine Ausbreitung des Virus, die getroffen werden könnten, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind.

Zu 2.

Bei Veranstaltungen mit geringerer Teilnehmendenzahl ist im Einzelfall zu prüfen, ob mit Auflagen gewährleistet werden kann, dass diese nicht zu einem nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherd werden können. Je größer die Zahl der Teilnehmenden, desto eher ist davon auszugehen, dass das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes besteht. Für die Bewertung der Risiken gelten die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie die ergänzenden Hinweise des Sozialministeriums (s. Anlage) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 3.

Zuständig für die Anordnung von Maßnahmen nach IfSG sind die Ortspolizeibehörden (§ 1 Abs. 6 IfSGZustVO). Aufgabe des Gesundheitsamtes ist es, die Ortspolizeibehörden hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beraten. Die Gesundheitsämter sind hiermit angewiesen, diese Beratung wie oben dargelegt durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann